

24. Beschränkt sich das gesetzliche Verbot, „öffentliche Wappen“ enthaltende Warenzeichen behufs Erlangung des Markenschutzes in das Handelsregister einzutragen, auf inländische öffentliche Wappen?  
Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §. 3 Abs. 2  
(R.G.Bl. S. 143).

III. Straffenat. Urtr. v. 19. Januar 1888 g. S. Rep. 2965/87.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat den Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen §. 14 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 lediglich aus dem Grunde freigesprochen, weil dasjenige Warenzeichen der Firma D., welches der Angeklagte für sich benutzt hat, das Wappen des österreichischen Staates, einen doppelköpfigen Adler, enthält, und deshalb in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes wenn auch thatsächlich in das deutsche Schutzregister eingetragen, doch an sich nicht eintragungsfähig und deshalb

objektiv nicht schutzberechtigt sei. Der Instanzrichter ist der Rechtsansicht, daß nach dem, wie er sich ausdrückt, „völlig klaren und bestimmten Wortlaute“ des Gesetzes jede Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen öffentlichen Wappen ausgeschlossen sei, und auch die Benutzung eines ausländischen öffentlichen Wappens dem Verbote des §. 3 a. a. O. unterliege. Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigeppflichtet werden.

Die von der Vorinstanz vertretene Rechtsauslegung, welche sich an den allgemeinen Ausdruck „öffentliche Wappen“ und an das Fehlen des Zusatzes „inländische“ (öffentliche Wappen) klammert, übersehen, daß das Gesetz vom 30. November 1874 in den §§. 1—19 ausschließlich den inländischen Verkehr und die Warenzeichen inländischer Gewerbetreibenden zu schützen beabsichtigt. Schon von diesem Standpunkte aus ist es verfehlt, statt sich die Frage vorzulegen, welchen denkbaren Sinn es für die deutsche Gesetzgebung haben konnte, ausländische Wappen gegen unbefugte Nachbildungen in Warenzeichen zu schützen, so zu argumentieren, als wenn es sich um Verbotsnormen von irgend welcher auf allgemein sittlichen Grundlagen ruhender oder etwa von internationaler Beschaffenheit handelte. Auch auf dem Gebiete der eigentlichen, auf strikte Interpretation vorzüglich angewiesenen Strafgesetzgebung finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche ihrem inneren Wesen nach so ausschließlich das inländische Staatsgebiet, die Institutionen, die Organe, die Hoheitszeichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des eigenen Staates im Auge haben, daß auch ohne ausdrückliche Hervorhebung der Unterscheidung im Gesetze selbst die auf das Inland beschränkte Anwendung der fraglichen Gesetzesnormen selbstverständlich erscheint, und gelegentlich nur eine extensive Auslegung derselben für analoge, das Ausland berührende Beziehungen in Frage kommen kann. So herrscht nach Doktrin und Rechtsprechung keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der ganze 5. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches nur deutsche staatsbürgerliche Rechte im Auge hat, und auch in denjenigen §§. 108. 109, welche mit keinem Worte eine derartige Begrenzung andeuten, trotz des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s auf gegen ausländisches öffentliches Recht verübte Vergehen schlechterdings unanwendbar ist. Ebenso kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wenn die §§. 142. 143 St.G.B.'s schlechthin von der „Wehrpflicht“ sprechen, darunter nur die deutsche Wehrpflicht und deutsche Wehr-

pflichtige zu verstehen sind; daß §. 329 St.G.B.'s, welcher die Nichterfüllung „mit einer Behörde über Bedürfnisse des Heeres“ geschlossener Lieferungsverträge ahndet, ausschließlich auf mit deutschen Behörden für die Bedürfnisse des deutschen Heeres vereinbarte Verträge sich bezieht; daß §. 360 Nr. 1 St.G.B.'s ohne Widersinn nur dahin zu verstehen ist, daß deutsche Festungswerke nicht ohne besondere Erlaubnis durch Risse aufgenommen werden sollen u. Die Streitfrage, ob und inwieweit der 6. Abschnitt des Strafgesetzbuches vom „Widerstande gegen die Staatsgewalt“ (§§. 110 flg.) auf die deutschen Staatsgewalten, deren Organe, Gesetze, Verordnungen zu beschränken ist, oder eine analoge Anwendung auf gegen eine fremde Staatsgewalt verübte Delikte zuläßt, kann hier übergangen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 53.

Dem schon jene Vorgänge und das Bestehen dieser Streitfrage beweisen, wie gänzlich unzureichend für jede vernünftige Gesetzesauslegung das Voranstellen des Auslegungsprinzipes ist „lege non distinguente, non est nostrum distinguere“, und wie eine oberflächliche Anwendung dieses vermeintlichen Grundsatzes zu geradezu absurden Ergebnissen führen muß.

Es ist aber ferner nicht lediglich die Stellung des §. 3 innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1874, sondern ebenso die innere Natur der Vorschrift selbst, welche ihre Begrenzung auf deutsche öffentliche Wappen gebietet. Denn es ist gewiß, daß Sinn und Absicht des gegen den Mißbrauch „öffentlicher Wappen“ gerichteten Verbotes §. 3 Abs. 2 a. a. O. wesentlich darauf abzielt, nicht sowohl das Publikum gegen trügerische, eine öffentliche Autorität erschleichende Warenbezeichnungen zu schützen, als vielmehr über die Grenzen des auf deutsche fürstliche und Landeswappen beschränkten §. 360 Nr. 7 St.G.B.'s hinaus allen berechtigten Inhabern öffentlicher Wappen den ausschließlichen Gebrauch dieser Hoheitszeichen im öffentlichen Verkehre für etwa von ihnen betriebene Handelszweige zu sichern.

Vgl. Reichstagsverhandl. 1874/75 Bd. 3 Aftenst. S. 20.

Dabei ist zweifellos nur an inländische öffentliche Gewalten, Städte, Provinzen, Gemeinden und ähnliche korporative Verbände gedacht worden. Der Gedanke, ohne weiteres allen ausländischen Institutionen

den gleichen Schutz zu verleihen, mußte der deutschen Gesetzgebung umso ferner liegen, als, worauf schon das Reichsoberhandelsgericht im Urteile vom 10. Dezember 1878 hingewiesen,

Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 292; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 69,

die ausländische Gesetzgebung der für den deutschen Handelsverkehr am meisten in Betracht kommenden fremden Nationen nicht einmal für ihr eigenes Rechtsgebiet Veranlassung gefunden hat, unterschiedslos die Benutzung aller „öffentlichen Wappen“ des betreffenden Landes zu verbieten, geschweige denn, daß sie darauf verfallen wäre, auch auf die Wappen des Auslandes Rücksicht zu nehmen. Während die französische Praxis nur den Mißbrauch des Nationalwappens („armes nationales“) untersagt, schließt die Praxis Englands lediglich die Wappen des Königreiches, der Grafschaften, Städte und Burgflecken des Inlandes („royal or national arms, arms of counties, cities and boroughs in the United Kingdom“). Für eine Gesetzesnorm derartig unbegrenzten Inhaltes, wie sie die Vorinstanz im §. 3 Abs. 2. a. a. O. finden will, fehlt es an jedem Vorgange. Denn es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß §. 3 Abs. 2 a. a. O. nur die eine oder die andere Auslegung gestattet: entweder bleibt der Begriff „öffentliche Wappen“ unbedingt auf inländische Hoheitszeichen beschränkt, oder er umfaßt alle analogen Symbole aller ausländischen Gemeinwesen, gleichviel welchen Namens und welchen Weltteiles. Jeder Versuch, die zweite Alternative etwa doch wieder einzuengen durch Zurückführung derselben auf europäische Völker oder civilisierte Staaten wäre willkürlich und bodenlos. Daß aber dann dem §. 3 Abs. 2 a. a. O. eine geradezu grenzenlose Ausdehnung gegeben wird, liegt auf der Hand.

Unverständlich ist der gegen die hier vertretene Auffassung erhobene Einwurf, es sei nicht zu vermuten, „daß man (deutscherseits) die ausländischen Gemeinwesen habe schutzlos lassen wollen“. Gerade die hier vertretene Eintragungsfähigkeit fremder Wappen gewährt den fremden Gemeinwesen mindestens die Möglichkeit, durch rechtzeitige Eintragung ihrer Wappen als Handelsmarke in die deutschen Zeichenregister denselben den vollen gesetzlichen Markenschutz zu sichern, während umgekehrt die erstinstanzliche Rechtsansicht dahin führt, die fremden öffentlichen Wappen zu einer Art Freizeichen herunterzudrücken, welche zwar

nicht eingetragen werden dürfen, die aber absolut schutzlos sind und mit denen daher jedermann straflos seine Waren schmücken darf.

Vgl. Kohler, Das Recht des Markenschutzes S. 166.

Hiernach beruht das angefochtene Urteil auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes und mußte aufgehoben werden.